OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604167/2/EW/LKK

Datum:
Linz, 16. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Herrn C P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100115801/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf Herrn C P (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 11. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100115801/20, vor, er habe den Pkw mit dem Kennzeichen x (A) am 7. März 2020 um 11:06 Uhr in 4020 Linz, S x gegenüber, nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt. Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 9 Abs 7 StVO und verhängte über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden). Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Email vom 1. Jänner 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 4. Jänner 2021, rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragte.

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, dass sich bei der genannten Örtlichkeit kein Hinweis finde, dass die freie Fläche nicht benützt werden dürfe bzw. dass § 9 Abs 7 StVO an dieser Stelle zur Anwendung komme.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2021 (eingelangt am 12. Jänner 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:
Am 7. März 2020 um 11:06 Uhr war der PKW des Beschwerdeführers mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) gegenüber von der Anschrift S x in L außerhalb der dort befindlichen Bodenmarkierungen zum senkrechten Abstellen der Fahrzeuge abgestellt.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem darin befindlichen Lichtbild, welches der Anzeige vom 11. März 2020 beigeschlossen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägige rechtliche Bestimmung lautet:
§ 9 Abs 7 StVO: „Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.“

Die normative Wirkung der Bodenmarkierungen bzw. der ihre Anbringung regelnden Verordnung erstreckt sich in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von den Bodenmarkierungen (zumindest teilweise) umschlossen ist. Der Lenker, der sein Fahrzeug von der so geschaffenen Ordnung abweichend aufstellt, handelt der Bodenmarkierung und damit dem § 9 Abs 7 StVO zuwider. Außerhalb dieses Bereiches gelten hingegen, sofern nicht eine andere Verordnungsbestimmung kundgemacht ist, die Regeln für das Halten und Parken von Fahrzeugen, also die Verbote nach § 24 Abs 1 und 3, im Übrigen § 23 Abs 1 bis 3 (VwGH 8.6.1993, 92/02/0263, vS; ZVR 1993/159; *Pürstl,* StVO-ON$^{15.00}$ § 9 E.59).

Da der PKW des Beschwerdeführers laut Aktenlage zur Tatzeit zur Gänze außerhalb der angebrachten Bodenmarkierungen abgestellt war, hat der Beschwerdeführer – unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – keine Übertretung des § 9 Abs 7 StVO verwirklicht. Die belangte Behörde hat daher die Rechtslage verkannt, als sie die dem Beschwerdeführer insoweit vorgeworfene Tat unter § 9 Abs 7 StVO subsumiert hat.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht

begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und fallen gemäß § 52 Abs 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer